

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

**Rechtsdienst**

Martin Schade, lic. iur.  
Leiter Stv. Rechtsdienst  
Tellstrasse 67, 5001 Aarau  
Telefon direkt 062 835 25 43  
Telefon zentral 062 835 25 30  
Fax 062 835 25 39  
martin.schade@ag.ch  
www.ag.ch/steuern

Aegerter+Brändle - AG für Steuer-  
und Wirtschaftsberatung  
Herr Urs Aegerter  
Zürcherstrasse 82  
8640 Rapperswil-Jona

ERZEGANGEN

19. Feb. 2015

Erl. 2.....

16. Februar 2015

**GEKO-Nr. 4899**

**Verfügung in Sachen Stiftung Militär- und Kunstsammlung Laib Meisterschwanden (SMKLM)  
betreffend Steuerbefreiung (Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer)**

**I.**

Die Stiftung „Militär- & Kunstsammlung Laib Meisterschwanden (SMKLM)“ ersuchte mit Eingabe vom 13. November 2014 um Befreiung von den aargauischen Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer.

**II.**

**1.**

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.

**2.**

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- **Juristische Person:** Von der Steuerpflicht befreit werden können nur juristische Personen (beispielsweise Vereine oder Stiftungen).
- **Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder auf das Wohl Dritter gerichtet sein.
- **Unwiderruflichkeit der Zweckbindung:** Die Mittel der juristischen Person sind für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet.
- **Tatsächliche Tätigkeit:** Die juristische Person übt die steuerbefreite Tätigkeit tatsächlich aus.

Der Begriff der **Gemeinnützigkeit** ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er ist zur Hauptsache durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- **Allgemeininteresse:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss im Interesse der Allgemeinheit liegen und gilt aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderndwert. Ein Allgemeininteresse liegt

regelmässig nur dann vor, wenn der Kreis der Personen, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, offen ist.

- **Uneigennützigkeit:** Eine gemeinnützige Tätigkeit ist unter Ausschluss persönlicher Interessen der juristischen Person und ihrer Mitglieder auf das Wohl Dritter gerichtet. Die juristische Person verfolgt keinen Erwerbs- und keinen Selbsthilfeszweck. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und/oder finanzieller Mittel erbringt sie Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit.

### 3.

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG).

### III.

Unter dem Namen Militär- & Kunstsammlung Laib Meisterschwanden (SMKLM) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Meisterschwanden.

Gemäss Art. 2 der Stiftungsurkunde bezweckt die Stiftung den Aufbau und Betrieb einer Studiensammlung bzw. eines Militärmuseums und namentlich das Einlagern, Erhalten und Ergänzen militärischer Gegenstände aller Art aus allen militärischen Einheiten im In- und Ausland (inkl. Waffen und Munition), den öffentlichen Zugang zu den Gegenständen und die Vermittlung der Kenntnisse über vergangene und aktuelle militärische Ausrüstungen und Nutzungsgegenstände in Friedens- und Kriegszeiten. Die Stiftung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie verfolgt keinerlei Erwerbszweck und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die Sammlung kann grundsätzlich von jedermann auf Voranmeldung besucht werden. Gemäss Angaben der Gesuchsteller besuchen pro Jahr ca. 300 Personen die Sammlung. Der Destinatärkreis ist damit offen und es kann von einem Allgemeininteresse ausgegangen werden, weil es sich um eine der bedeutendsten Sammlungen von historischem Militärmaterial handelt. Die Militärsammlung Meisterschwanden ist Mitglied des Verbandes Museen der Schweiz und seit dem Jahr 2010 als Museum zertifiziert.

Gemäss Rechtsprechung ist ein gewisses Mass an Eigeninteresse für eine Steuerbefreiung dann nicht schädlich, wenn die Interessen der juristischen Person nicht primär auf die Förderung von Eigeninteressen der Mitglieder gerichtet sind, sondern wenn vordergründig angestrebt wird, das Informationsbedürfnis Dritter im geschichtlichen und kulturellen Bereich zu befriedigen (Entscheid des Steuerrekursgerichts vom 20. Februar 1991 i.S. M., S. 10/11). Davon ist vorliegend auszugehen.

Schliesslich werden Opfer im Sinne der Uneigennützigkeit erbracht, indem anlässlich der Gründung der Stiftung Fr. 40'000.- unwiderruflich aus dem Privatvermögen des Präsidenten des Stiftungsrates ausscheiden und unwiderruflich der Stiftung bzw. steuerbefreiten Zwecken dienen. Schliesslich ist geplant, die momentan noch im Privatbesitz von Herrn Stefan Laib befindliche historische Militärsammlung auf die Stiftung zu übertragen. Ausserdem werden Opfer anlässlich von Führungen erbracht.

Gemäss Art. 14 der Stiftungsurkunde ist im Fall einer Auflösung der Stiftung der Stiftungsrat oder die Aufsichtsbehörde verpflichtet, das noch vorhandene Vermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung oder an eine wegen ihrer Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz zu übertragen. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen. Damit ist die Unwiderruflichkeit der Zwecksetzung gegeben.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Stiftung Militär- & Kunstsammlung Laib Meisterschwanden (SMKLM) **gemeinnützige Zwecke** verfolgt. Für den Gewinn und das Kapital, welche diesem Zweck gewidmet sind, kann die Stiftung von der Steuerpflicht befreit werden.

#### IV.

Demgemäss wird **verfügt**:

1. Die Stiftung Militär- & Kunstsammlung Laib Meisterschwanden (SMKLM) mit Sitz in Meisterschwanden wird wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit (§ 14 Abs. 1 lit. c StG und Art. 56 Bst. g DBG). Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.
2. Eine allfällige Änderung der Stiftungsurkunde, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit oder die Auflösung der Stiftung ist dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind auch Jahresberichte und Jahresrechnungen einzureichen sowie weitere Aufschlüsse zu erteilen.

#### V.

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an die Stiftung Militär- & Kunstsammlung Laib Meisterschwanden (SMKLM) können steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn diese Leistungen in der Steuerperiode Fr. 100.– erreichen. Der Abzug darf insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40a Abs. 1 StG; Art. 33a DBG). Juristische Personen können freiwillige Leistungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 Abs. 1 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

#### VI.

Ohne Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass die Stiftung Militär- & Kunstsammlung Laib Meisterschwanden (SMKLM) einer Publikation auf der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

#### Kantonales Steueramt

Rechtsdienst



Martin Schade  
Leiter-Stv.

#### Verteiler

- Stiftung Militär- & Kunstsammlung Laib Meisterschwanden (SMKLM)
- Gemeinderat Meisterschwanden
- Kantonales Steueramt, Sektion juristische Personen
- Werner Frey, Leitender Revisor Sektion juristische Personen
- Dave Siegrist, Vorsteher KStA

## **Rechtsmittel**

### **Gegen die Verfügung betreffend Kantons- und Gemeindesteuern:**

Gegen diese Verfügung können die Stiftung und der Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beweismittel sind beizulegen, oder, sofern dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.

### **Gegen die Verfügung betreffend die direkte Bundessteuer:**

Gegen diese Verfügung kann die Stiftung innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.